

Staatssekretär Dr. Thomas Griese



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen

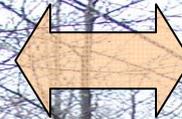
VEREINBARKEIT VON ENERGIEWENDE UND NATURSCHUTZ



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Energiewende/
Klimaschutz



Natur- und
Landschaftsschutz

Politisches Ziel: geordneter und konzentrierter Ausbau der Windenergie in windhöffigen Lagen durch Regional- und Bauleitplanung auf 2 % der Landesfläche

Planerische Standortvorsorge in RRÖP und kommunaler FNP
Ausweisungen begründen den Ausschluss von Einzelanlagen (Wegfall der Privilegierung)!

Zulassungsentscheidung
Vermeidung, Minimierung, Kompensation erfolgen nach Lage des Einzelfalls

STANDORTFRAGE: FORST ODER OFFENLAND?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

- These: Wald ist eine sehr naturnahe Nutzungsform mit grundsätzlich hohem Naturschutzwert
- Überproportionale Schutzgebietsanteile (insbesondere in windhöffigen Hochlagen)
- Gegenthese: kulturbedingte Offenlandbiotope (z. B. artenreiches Grünland) sind mindestens von gleich hohem Artenschutzwert

WARUM WINDENERGIE AUCH IM FORST?

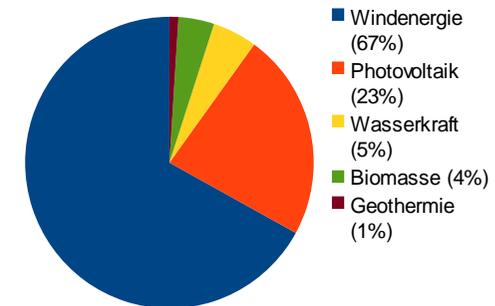


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Erneuerbarer Energiemix 2030

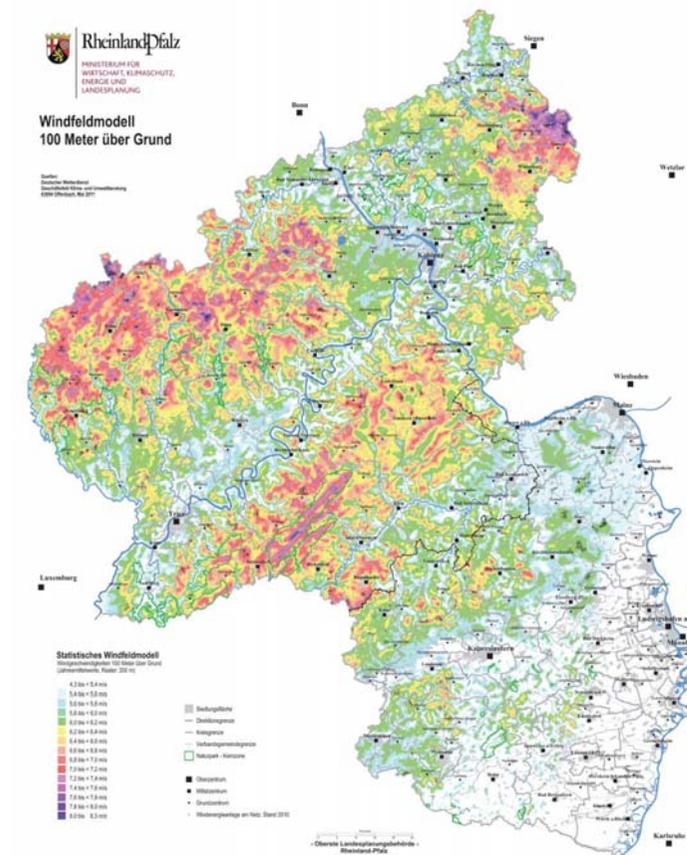
- Windenergie ist der wichtigste regenerative Energieträger
- 42% Forstanteil in RLP
- windhöfliche Mittelgebirgslagen sind vorwiegend bewaldet
- Konzentration leistungsstarker Anlagen auf siedlungsferne, ertragreichste Standorte





Ergo:

- Verteilung der Windhöffigkeiten zwingt zur Einbeziehung von Forststandorten
- es gibt keine naturschutzfachlich begründete Präferenz von Offenlandstandorten für die Windenergie



PLANUNGSANSPRUCH: VERMEIDUNG DURCH STANDORTFINDUNG!



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Ausschlussgebiete nach Vorgaben des LEP 4:

- Nationalpark, Naturschutzgebiete
- Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats
- Kernzonen der Unesco-Welterbegebiete
- Konkretisierungsgebiete innerhalb der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,
ENERGIE UND
LANDESPLANUNG

Ausschlüsse und Beschränkungen Windenergienutzung

Quelle:
www.naturschutz.rlp.de,
LEP IV



Restriktionsgebiete Windenergie



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

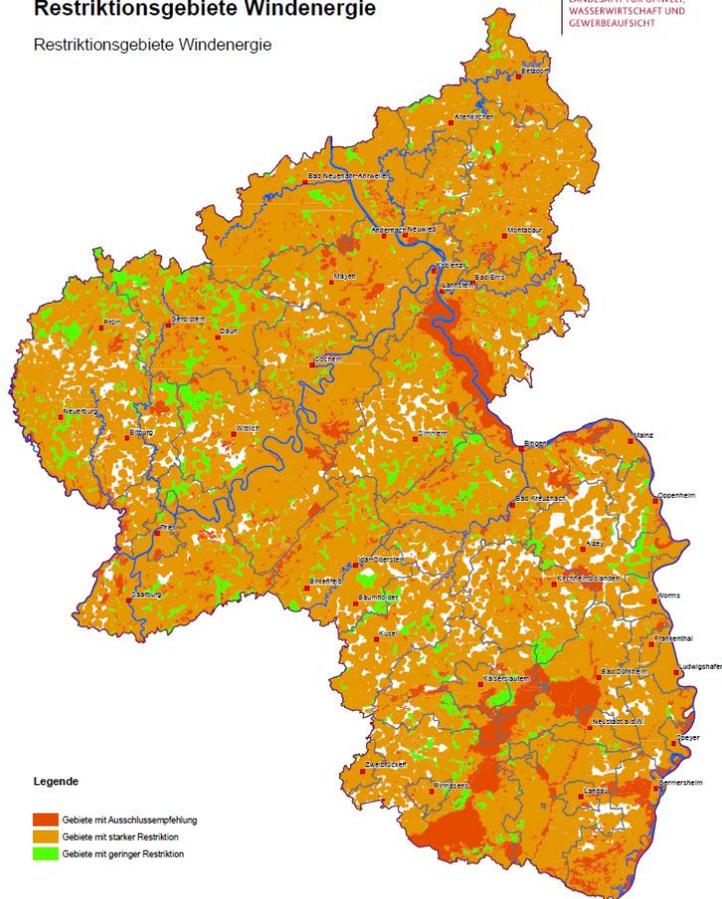
Restriktionsgebiete Windenergie

Restriktionsgebiete Windenergie



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT,
WASSERWIRTSCHAFT UND
GEWERBEAUFICHT



Legende

- Gebiete mit Ausschlussempfehlung
- Gebiete mit starker Restriktion
- Gebiete mit geringer Restriktion

Quellen:
Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (Natur 2000, Naturparke, NSG, LSG)
Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (Kulturlandschaft, Weltebe)
Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (Wasserschutzbereiche)
Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Landschaftsplanungsbereich mittels ATKIS)

Dezember 2012

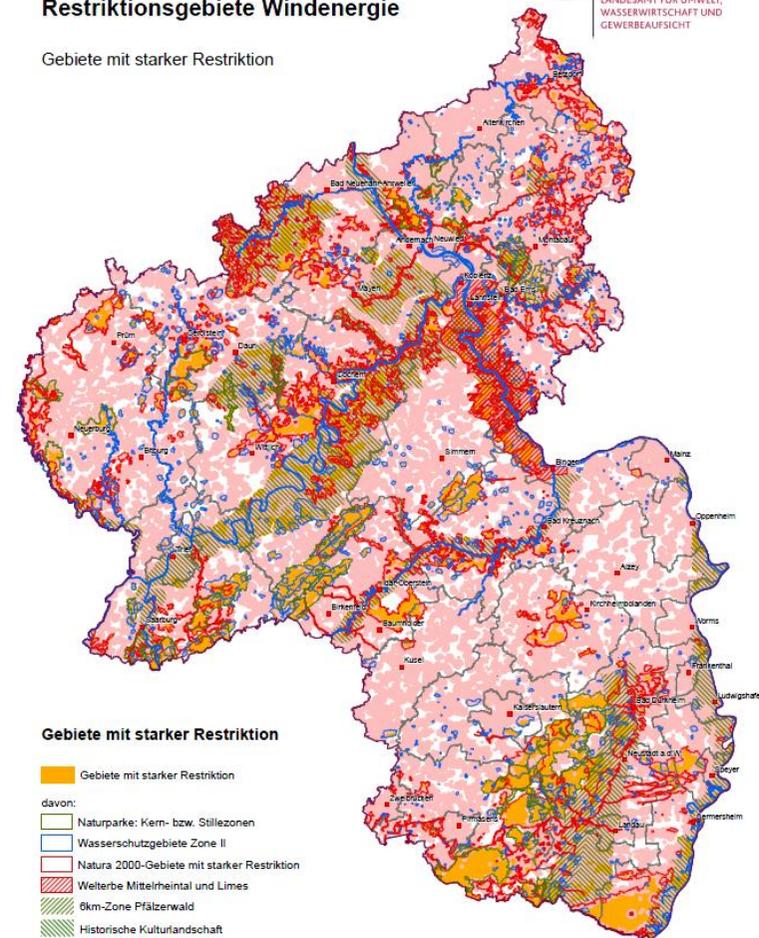
Restriktionsgebiete Windenergie

Gebiete mit starker Restriktion



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR UMWELT,
WASSERWIRTSCHAFT UND
GEWERBEAUFICHT



Gebiete mit starker Restriktion

Gebiete mit starker Restriktion

davon:

- Naturparke: Kern- bzw. Stillezonen
- Wasserschutzbereiche Zone II
- Natura 2000-Gebiete mit starker Restriktion
- Weltebe Mittelrheintal und Limes
- 8km-Zone Pfälzerwald
- Historische Kulturlandschaft
- Schutzbereich Siedlung

Quellen:
Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (Natur 2000, Naturparke)
Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (Kulturlandschaft, Weltebe)
Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (Wasserschutzbereiche)
Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Landschaftsplanungsbereich mittels ATKIS)

MINIMIERUNG UNVERMEIDBARER EINGRIFFE NACH NATURSCHUTZRECHT



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

- Abstandsregelungen bei windkraftsensiblen Arten (entspr. Fachgutachten der Vogelschutzwarte)
- Verschieben von Einzelanlagen (z. B. Freihaltung von Flugkorridoren zwischen Nahrungshabitaten beim Schwarzstorch)
- Abschalten von Anlagen (z. B. bei erhöhter Flugaktivität von Fledermäusen, beim Vogelzug)
- Eingrünung der Mastfüße, Farbgebung der Masten (gestufte Pastellfarben)

EINGRIFFSMINIMIERUNG DURCH FEINSTANDORTPOSITIONIERUNG



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN



EINGRIFFSMINIMIERUNG DURCH BAUBEDINGTE AUFLAGEN



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN



- Zeitliche Vorgaben zur Durchführung von Rodungsmaßnahmen und Bauphase (Brut- und Setzzeiten, Aufzuchtzeiten)
- Vorgaben zur Bauausführung und Gestaltung der Betriebsflächen
- Überwachung der Baumaßnahme durch ökologische Baubegleitung

KOMPENSATION DES NATURHAUSHALTS (BEISPIELE)



Flächen- und funktionsbezogene Kompensation:

- Neuanlage von Biotopen bei Biotopverlusten (z. B. Waldränder, Bachtalenträufelungen)
- Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Wäldern (Nutzungsfreistellung/Naturwaldentwicklung entspr. BAT-Konzept)

Artbezogene Kompensation:

- Herstellung von Ersatzquartieren (z. B. Wurfboxen für Wildkatze)
- Bewirtschaftungsvorgaben (z. B. Mahdregime für Rotmilan)
- Anlage neuer Nahrungshabitate
- produktionsintegrierte Kompensation (PIK, z. B. Hamsteräcker)



Bild: H. Strunk

KOMPENSATION DES LANDSCHAFTSBILDES



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

- Windenergieerlass:
- Keine Realkompensation - unmittelbare Leistung der Ersatzzahlung!
- Berechnung der Ersatzzahlung nach dem Alzeyer Modell - bis zum Inkrafttreten der Bundeskompensationsverordnung (BKompV)

AMK-BESCHLUSS VOM 28.09.2012 IN SCHÖNTAL TOP 33/34



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

- Besondere Bedeutung (..bei der Reduzierung des Flächenverbrauchs..) wird der Verbesserung und Vereinheitlichung von Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen durch Ersatzgeldzahlungen beigemessen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (PIK) zu nutzen.
- Die Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Höhenbauwerke sollte verstärkt durch Ersatzgeldzahlungen erfolgen, da die genannten Beeinträchtigungen oft unvermeidlich und nicht ausgleich- oder ersetzbar sind.

UMK-BESCHLUSS VOM 15./16.11.2012 IN KIEL TOP 7



- Bei Eingriffen in das Landschaftsbild durch Höhenbauwerke über 10 m Höhe ist eine Realkompensation meistens nicht möglich. Die hierauf bezogene Kompensation soll daher regelmäßig durch Ersatzzahlungen erfolgen.
- Die Höhe der Kompensation bemisst sich nach dem Ausmaß der Beeinträchtigung. Eine Orientierung der Ersatzzahlung an den Rohbaukosten von Bauwerken ist im weiteren Verfahren zu überprüfen.
- Sofern eine Realkompensation bei Bodenversiegelungen nicht möglich ist, ist auch bei Versiegelungen ein Ersatzgeld in Betracht zu ziehen.

AMK/UMK-INITIATIVEN SOWIE STELLUNGNAHME DES LANDES RLP ZUR BKOMPV



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

- Bauwerkshöhe als Bemessungsmaßstab zur Berechnung der Ersatzzahlung (statt anteiliger Baukosten)
- Versiegelungsabgabe bei Bodenversiegelungen, wenn keine Entsiegelung nachgewiesen wird
- Vorrang produktionsintegrierter Maßnahmen



STELLUNGNAHME RLP VOM 30.11.2012 ZUM ENTWURF DER BKOMPV

Unter Bezug auf die Beschlussfassung der 79. Umweltministerkonferenz vom 14./15.11.2012 in Kiel, die Beratungen des LANA-Ausschusses Eingriffsregelung-Landschaftsplanung am 15.11.2012 in Leipzig und nach Einbindung der nachgeordneten Naturschutzbehörden sowie Nachbarabteilungen bestehen zum Entwurf die folgenden Hinweise und Anregungen:

Ersatzzahlung bei Landschaftsbildbeeinträchtigungen

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei Bauwerken über 10 m Höhe sind generell nicht real kompensierbar. Die für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorgesehene Ermittlung der Ersatzzahlung an den anteiligen Rohbaukosten von Hochbauten stellt aber keine valide Bemessungsgröße dar und lässt keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Beeinträchtigung zu. Wenn überhaupt an Baukosten angeknüpft würde, wären es naheliegenderweise die Kosten, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes führen würde, also **die Kosten des Rückbaues**. Vorzugsweise sollte die Ersatzzahlung aber an den physisch bzw. visuell wahrnehmbaren und messbaren Veränderungen in der Landschaft bemessen werden. Geeignete Bemessungsgrößen sind z. B. Bauwerkshöhe, umbauter Raum und Rotorkreisfläche (bei Windenergieanlagen) sowie die überspannte Fläche (zusätzlich zu den Einzelmasten bei Energiefreileitungen) denen kumulativ geeignete Rahmensätze zur Berechnung der Ersatzzahlung zugeordnet werden können.



STELLUNGNAHME RLP VOM 30.11.2012 ZUM ENTWURF DER BKOMPV

Ersatzzahlung bei Bodenversiegelungen

Eine Realkompensation ist auch bei Bodenversiegelungen nur durch Entsiegelung möglich. Dies sollte in der Verordnung festgehalten und zugleich festgelegt werden, dass für den Fall, dass eine Entsiegelung an anderer Stelle nicht in Betracht kommt, regelmäßig eine Ersatzzahlung festzusetzen ist. Folgerichtig wäre dann eine Ersatzzahlung in Höhe durchschnittlicher Entsiegelungskosten einer einfachen Bodenversiegelung zu verlangen, wenn keine kompensatorische Entsiegelung durch den Eingriffsverursacher nachgewiesen werden kann. Dieser Ansatz bietet Anreize zur Verringerung der Neuversiegelung und zur Aktivierung von Entsiegelungspotenzialen.

Eine Verwendung der Ersatzzahlung für Gebäudeabriss und Altlastensanierung muss aber ausgeschlossen sein, soweit im Einzelfall diesbezüglich Rechtspflichten aufgrund abfall- und baurechtlicher Vorschriften bestehen und der Finanzierungsaufwand unverhältnismäßig hoch wäre. Durch einen gezielten Einsatz der Ersatzzahlung können mit vglw. geringem Aufwand bedeutende Effekte für die Landschaftsentwicklung und den Biotopverbund erreicht werden. Hiervon können auch die Landbewirtschaftler durch Honorierung produktionsintegrierter Kompensationsleistungen profitieren.

UMSETZUNG IM ENTWURF DER BKOMPV (06.02.2013)



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Ersatzzahlung für Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

„Nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind.“

BEMESSUNG DER ERSATZZAHLUNG NACH ENTWURF DER BKOMPV (06.02.2013)



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

„(dabei)beträgt die Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei Mast- und Turmbauten (...) und vergleichbaren baulichen Anlagen entsprechend der nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes

in Wertstufe 2: 100 Euro

in Wertstufe 3: 200 Euro

in Wertstufe 4: 300 Euro

in Wertstufe 5: 500 Euro

in Wertstufe 6: 800 Euro

....je Meter Anlagenhöhe,...“

KOMPENSATION NACH ENTWURF LNATSCHG



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

- Produktionsintegrierte Maßnahmen
- Verbesserung von Dauergrünland
- Wiederherstellung geschützter Biotope
- Verbesserung der Situation geschützter Arten
- Keine Neuaufforstungen als naturschutzrechtliche Kompensation; Beseitigung Doppelkompensation
- Keine Ersatzaufforstungen bei hohen Waldflächenanteilen (über 35 % der Landkreisfläche)

KOMPLEX ABER MACHBAR: ENERGIEWENDE UND NATURSCHUTZ



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN



- Eine Konzentration der Windenergie auf windhöffigen Standorten mit geringem Konfliktpotenzial bleibt unser Ziel
- Instrumente der Eingriffsreglung (Vermeidung, Kompensation, Ersatzzahlung) unterstützen die naturverträgliche Umsetzung der Energiewende
- Eine schlüssige Planung sowie verantwortungsvolle und abgewogene Einzelfallentscheidungen schaffen Transparenz und Akzeptanz für die Energiewende

Aktiver Klimaschutz dient auch dem Naturschutz!